

-

Einschreiben

Bezirksgericht Landquart  
Bahnhofplatz 2 / Postfach 35  
7302 Landquart

Trimmis, 3. Okt. 2015

**Proz.Nr. 115-2015-20 Klageantwort in Sachen Polizist XY**

Sehr geehrter Herr Bezirksgerichtspräsident Stefan Lechmann

Ich lehne Sie ab aus folgenden Gründen:

Seit Jahren kann ich Ihnen in dutzenden Fällen verschiedene Straftaten nachweisen wie z.B. nach StGB Art. 24, 25, 51, 146, 156, 157, 173, 174, 180, 181, 253, 254, 256, 259, 260, 260<sup>ter</sup>, 275, 287, 303, 305, 306, 307, 312, 322, 337, Verweigerung des Rechtlichen Gehörs etc. etc.

Meine eingereichten Strafklagen dazu sind bei der Staatsanwaltschaft GR.

Seit Jahren haben Sie, gewählt vom Grossen Rat GR, in unseren Fällen Straftäter begünstigt, was noch in 100 Jahren eindeutig nachgewiesen werden kann. Dabei haben Sie auch unsere im Juni 2014 Ihnen ans BzG eingereichte Grenzfeststellungsklage amtsmissbräuchlich bis heute Okt. 2015 noch nicht bearbeitet.

Im Weiteren habe ich unmissverständlich festgestellt, dass Sie nicht in der Lage sind – und zwar aus verschiedenen Gründen – gerechte, rechtsstaatliche und dem Schweizer Gesetz entsprechende Urteile in unseren Fällen zu fällen und den Überblick über die Sache zu haben.

Da wundert es nicht, dass auch andererseits mehrfach festgestellt und auch veröffentlicht wurde, dass Richter und Rechtsanwälte an Realitätsverlust leiden und ein seltsames Denken haben.

( z.B. Herrn Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Peter Gauch)

Dass es sich beim erwähnten Kantonspolizisten XY um einen Straftäter/Kriminellen handelt, ist ebenfalls dutzende Male nachgewiesen. Sein Strafregister in unseren Fällen umfasst folgende Straftaten nach StGB: Art. 24, 25, 51, 32, 122, 123, 125, versuchter Mord, 126, 129, 137, 139, 140, 141, 144, 146, 156, 173, 174, 175, 177, 179, 180, 181, 183, 184, 186, 254, 258, 259, 260, 260<sup>ter</sup>, 261, 275, 287, 303, 304, 305, 306, 307, 312, 322, 337, Verweigerung des Rechtlichen Gehörs etc. etc.

Hierbei ist zu ergänzen, dass auch die entsprechenden Klagen mit Schadenersatz eingereicht sind. Diese sind ebenfalls wie jene Klagen mit Schadenersatz gegen Stefan Lechmann im Internet abrufbar, da öffentliches Interesse besteht.

Da Straftäter XY sein seltsames für Polizisten ungebührliches Verhalten und selbst auch verschiedene seiner Aussagen auf Tonband aufgenommen hat, sind ja auch diese Aufnahmen als Beweise vorhanden. Somit bestätigt er damit selbst, dass er nicht nur ein Straftäter/Krimineller ist, sondern auch eine wirre, diffuse Persönlichkeit, welche sich nicht im Griff hat und auch für weitere kriminelle Handlungen fähig ist. Seine Aussagen zeugen davon - siehe Aussagenlistentblatt: z.B.

27 - Ich wünsche mir die Verhältnisse und Machenschaften von Guantanamo!!

31 - Bizenberger, du weist doch, du bekommst nie recht, dich machen wir schon noch fertig!!  
oder

das - mir durch XY in den Pullover Zustecken einer kopierten Seite aus der Bibel/Römer/Der Christ und die staatliche Gewalt 13, 1-7 / 13, 8-14 / 14, 1-23 - Missionieren während seiner Arbeit als bewaffneter Polizist.

Solange XY auf die Bevölkerung losgelassen wird - bewaffnet mit Pistole - muss auch sein Bild und nicht nur sein Name veröffentlicht werden; denn die Bevölkerung muss den Straftäter XY als solchen erkennen, solange er die Uniform der Kantonspolizei GR trägt und in amtlicher Funktion rechtswidrig handelt - wie auch andere Straftäter und Polizisten. (Siehe eine unvollständige Dokumentation) Wie sagte der Kriminologe Kilias: „**Wer bei einer Straftat gefilmt wird, hat kein Recht auf Schutz seiner Privatsphäre!**“ - im Besonderen, wenn die Straftaten auf unserem Privaten Grund begangen werden wie in Fällen XY !!!

Da XY wie Stefan Lechmann seit Jahren nachweislich in unseren Fällen (und auch in anderen Fällen) Straftaten begangen haben und es sich auch um OD=Offizial Delikte handelt, muss auch von Amtes wegen gehandelt werden.

Zusammengefasst und wie erwähnt ,  
wäre nach Schweizer Gesetz gehandelt worden, wären Stefan Lechmann und XY nicht mehr im Amt, sondern im Gefängnis. Zahlreiche rechtswidrige Machenschaften der Freimaurer und Service Club-Mitglieder sind mir seit 1954/55 bekannt.

Zum Schutz meiner Frau, mir und unseres Eigentums ist auch diese Klageantwort öffentlich; denn die Öffentlichkeit legt grossen Wert darauf, nicht getäuscht zu werden.

Ich verlange eine Entschädigung von Fr. 10'000.- und dass wie erwähnt Stefan Lechmann und XY als Amtspersonen aus dem Verkehr gezogen werden, wie andere Straftäter auch.

Verschiedene Beilagen, welche auch als Beweismittel dienen.

Produktion weiterer Beweismittel und Schilderungen vorbehalten.

Forderung weiterer Kosten vorbehalten.

Diese Klageschrift kann nicht von Mitgliedern eines Geheimbundes, eines Service Club oder einer Loge und auch nicht durch ihre jeweiligen Sympatisanten z.B. eines nachgewiesenen Straftäters oder anderweitig als den Schweizer Gesetzen Verpflichteten bearbeitet oder beurteilt werden.

Wer die im Doppel beigelegte Erklärung nicht unterschreibt und eine zu den Akten legt sowie die andere mir zurück sendet, wird abgelehnt!

Mit freundlichen Grüssen